



Öffentlicher Teil der

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim
der Wahlperiode 2024 – 2029

am 2. Oktober 2024

im Gemeindesaal (1. Stock) der Ortsgemeinde Flonheim

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:00 Uhr

SITZUNGSTEILNEHMER

ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung	Stimmrecht
Fromm, Leonie-Spohie	Ratsmitglied	ab 20:37 Uhr anwesend	ja
Fromm, Udo	Ratsmitglied		ja
Jungk, Sigrid	Ratsmitglied		ja
Kohl, Eduard	Ratsmitglied		ja
Kupper, Christian	Ratsmitglied		ja
Linnebacher, Friedhelm	Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Müller, Frank	Ratsmitglied		ja
Quandt, Olaf	Ratsmitglied		ja
Rech, Wilfried	Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Rehbein, Florian	Ratsmitglied		ja
Schibold, Ute	Ratsmitglied		ja
Schön, Volker	Ratsmitglied		ja
Schuster, Ellen	Ratsmitglied		ja
Simon, Jens	Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Staneke, Brigitte	Ratsmitglied		ja
Thumann, Jörg	Ortsbürgermeister und Vorsitzender		ja
Thumann, Lea	Ratsmitglied		ja

NICHT ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung
Diehl, Jürgen	Ratsmitglied	entschuldigt
Schulz, Andreas	Ratsmitglied	entschuldigt
Stütz, Ingo	Ratsmitglied	entschuldigt
Wendel, Brigitte	Ratsmitglied	entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER

Name	Funktion	Bemerkung
Burkhard, Sabrina	Schriftführerin	

GÄSTE / ZUHÖRER

Name	Funktion	Bemerkung
-------------	-----------------	------------------

Herr Baro (Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land),
Frau Butsch (butsch + faber landschafts- und ortsplanung),
Herr Arzt (ECONO-PAK GmbH),
neun Zuhörer:innen

Herr Ortsbürgermeister Thumann begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 25.09.2024 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim fest.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden, die Tagesordnung wie folgt zu ändern, stimmen die Ratsmitglieder einstimmig zu.

- Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GemO: TOP 14 „Bauangelegenheit“ (erforderliche Mehrheit: Zweidrittelmehrheit). Infolgedessen rücken die nachfolgenden Tagesordnungspunkte um einen Punkt nach hinten.

Da seitens der Verwaltung und seitens der Ratsmitglieder keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

Tagesordnung

(unter Beachtung der nach § 34 Abs. 7 GemO erfolgten Änderungen)

Öffentlicher Teil

1. Ernennung eines Beigeordneten
2. Einwohnerfragestunde
3. Bebauungsplan "Im Baumfeld - 7. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;
Verabschiedung des Vorentwurfes für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB
Beschlussvorlage Nr. 24-29/12/013
Beratung und Beschlussfassung
4. Bebauungsplan "Im Baumfeld - 7. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim;
Beschluss über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren)
Beschlussvorlage Nr. 24-29/12/016
Beratung und Beschlussfassung
5. Sachstandsbericht zu Bauleitplanungen;
Bebauungspläne "Sommerstück II" und "Gewerbegebiet östlich der L 408"
Mitteilungsvorlage Nr. 24-29/12/015
Beratung und Beschlussfassung

6. Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Änderung Nr. 02/03;
(Ausweisung einer Sonderbaufläche "Windenergie" in der Gemarkung Bechtolsheim)
- Zustimmung gemäß § 67 GemO
Beschlussvorlage Nr. 24-29/12/003
Beratung und Beschlussfassung
7. Bildung der Ausschüsse
Beschlussvorlage Nr. 24-29/12/001
Beratung und Beschlussfassung
8. Geschäftsordnung des Gemeinderates
Beschlussvorlage Nr. 24-29/12/002
Beratung und Beschlussfassung
9. Gestattungsvertrag über die Nutzung gemeindlicher Wirtschaftswege
Beschlussvorlage Nr. 24-29/12/014
Beratung und Beschlussfassung
10. Gemeindefuhrpark
Beratung
11. Lautsprecheranlage Friedhofshalle Flonheim
Beratung
12. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1: Ernennung eines Beigeordneten

Der Ortsbürgermeister Thumann informiert die Anwesenden darüber, dass Frau Ute Schibold und Herr Wilfried Rech an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Flonheim, welche am 11.09.2024 stattfand, nicht teilnehmen konnten.

Aus diesem Grund werden Frau Schibold und Herr Rech im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes per Handschlag als Ratsmitglieder verpflichtet. Beide unterzeichnen die Niederschrift über ihre Verpflichtung.

Außerdem ernennt der Vorsitzende Ratsmitglied Rech zum Beigeordneten der Ortsgemeinde Flonheim, da Ratsmitglied Rech bereits in der konstituierenden Sitzung als Beigeordneter gewählt wurde. Der Beigeordnete Rech unterzeichnet das Empfangsbekanntnis.

Tagesordnungspunkt 2: Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende stellt fest, dass seitens der Einwohner:innen keine Fragen bestehen, die es im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes zu klären gilt.

Ortsbürgermeister Thumann weist darauf hin, dass es in einer jeden Gemeinderatssitzung eine Einwohnerfragestunde geben soll. Fragen können bereits im Vorfeld einer Gemeinderatssitzung schriftlich eingereicht werden. Genauso können Fragen mündlich in der Gemeinderatssitzung gestellt werden.

Tagesordnungspunkt 3: Bebauungsplan "Im Baumfeld - 7. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim; Verabschiedung des Vorentwurfes für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Nachdem Herr Ortsbürgermeister Thumann den Anwesenden die Funktion eines Bebauungsplans erläutert hat, erteilt er das Wort an Herrn Baro von der der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land.

Herr Baro geht auf den Vorentwurf des Bebauungsplans „Im Baumfeld“ ein und gibt einen Einblick über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.

Herr Arzt, Geschäftsführer der Firma ECONO-PAK GmbH, berichtet, dass seine Firma derzeit 160 Mitarbeiter:innen beschäftigt. Da das vorhandene Betriebsgebäude an seine Kapazitätsgrenzen gekommen ist, möchte die ECONO-PAK GmbH expandieren und einen Neubau errichten. Der geplante Neubau soll aus logistischen Gründen an der geplanten Stelle errichtet werden. Die für den Neubau notwendigen Stellplätze werden hergestellt.

Frau Busch, vom Planungsbüro Butsch und Faber, informiert über den Sachstand des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Im Baumfeld“. Insbesondere wurde die Baugrenzen und gestalterische Festsetzungen geändert.

Frau Butsch stellt den durch das Planungsbüro Butsch und Faber erstellte Planvorentwurf für den o. g. Bebauungsplan vor dem Gemeinderat vor. Der Vorentwurf enthält unter anderem folgende Eckpunkte:

- Der Geltungsbereich umfasst die Grundstück Flur 10 Nr. 19/2, 128/1, 128/5 (Straße teilweise), 133/2, 134, 135, 136, 137, 154, 151, 153 (Wirtschaftsweg, teilweise) in einer Größe von ca. 1,1 ha.
- Als Art der baulichen Nutzung ist ein „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO vorgesehen; er ist unterteilt nach GE2 und GE4. Der Bereich des GE 4 lässt aufgrund der Nähe zum Dorfgebiet (nordwestlich des Plangebietes zwischen Falterweg/Friedrich-Ebert/Wilh.-Leuschner-Straße) nur das Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe zu. Die Einhaltung der TA-Lärm ist zwingend vorgeschrieben.
- Das beigefügte städtebauliche Konzept schlägt sich nun im Vorentwurf nieder und sieht den Neubau einer Betriebshalle mit Verwaltungsbereich und Büroräumen am Gelände nordwestlich des Falterweges vor (Parzellen Flur 10 Nr. 135, 136, 137 sowie 128/1).
- Die Vorschläge zu den Maßen der baulichen Nutzung sind unter Punkt 1 der textlichen Festsetzungen zu finden. Die Anzahl der Vollgeschosse ist mit max. III Vollgeschosse vorgesehen.
- Die verkehrstechnische Anbindung für das neu zu errichtende Firmengebäude erfolgt über die Straße „Im Baumfeld“ mit Umfahrung der Halle zum „Falterweg“ hin. Für die geplante Erweiterungsfläche mit Parkplätzen auf den Parzellen Flur 10 Nr. 151 und 154 erfolgt die Zufahrt über die Straße „Im Baumfeld“. Dies ist dem städtebaulichen Konzept zu entnehmen.
- Die im Urbebauungsplan vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a Abs. 6 BauGB) werden im Süden der Parzelle Nr. 151 durch die vorgesehene Änderung gestrichen. Dies lässt eine funktionale Ausnutzung der Fläche zu. Im Osten wird der Grünstreifen zur Landesstraße hin auf 5 Meter verschmälert und nimmt die Breite der bestehenden Eingrünung im Norden auf.

Der Gemeinderat hat den Vorentwurf für das weitere Verfahren freizugeben.

Ratsmitglied Kupper fragt, ob für alle Mitarbeiter:innen der Firma ECONO-PAK GmbH ausreichend Stellplätze hergestellt werden, sodass der öffentliche Verkehrsraum nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

Herr Arzt teilt mit, dass weitere Parkplätze in der Planung vorgesehen sind. Somit soll der öffentliche Verkehrsraum nicht zusätzlich unverhältnismäßig belastet werden. Frau Butsch erklärt, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Hierzu gab es bereits Abstimmungen zwischen dem Entwurfsverfasser und der Kreisverwaltung Alzey-Worms. Frau Butsch weist darauf hin, dass über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden wird und nicht bei der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Ratsmitglied Quandt fragt, ob eine Ausgleichsfläche für die bisher unversiegelte Fläche geschaffen wird. Frau Butsch teilt mit, dass eine Ausgleichsfläche von 3.980 m² in der Nacker Gemarkung geschaffen wird, da in Flonheim hierfür kein Flächen mehr verfügbar sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim stimmt einstimmig dem, in der Sitzung vorgestellten Vorentwurf des Bebauungsplans „Im Baumfeld – 7. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim zu.

16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4: Bebauungsplan "Im Baumfeld - 7. Änderung" der Ortsgemeinde Flonheim; Beschluss über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Der Vorsitzende Thumann erteilt Herrn Baro das Wort. Herr Baro erklärt, dass für den vorliegenden Bebauungsplan das beschleunigte Verfahren aus den nachfolgend genannten Gründen durchgeführt werden sollte:

Die 7. Änderung des Bebauungsplans „Im Baumfeld“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) eingestuft werden. Ein beschleunigtes Verfahren kann angewandt werden, wenn es u. a. der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient.

Nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB müssen demnach folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- die Grundfläche von 20.000 m² darf nicht überschritten werden.
- der künftige Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Fachliche Stellungnahme:

Im vorliegenden Fall weist der Änderungsbebauungsplan eine Flächengröße von nur knapp mehr als 1 ha auf, womit die maximale zulässige Grundfläche nach § 13 a BauGB deutlich unterschritten wird.

Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13 a Abs. 1 Satz 3 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Dies liegt nicht vor.

Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) besteht. Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die bestehenden Flächen sind zum einen bereits baulich bzw. durch den im Gebiet vorhandenen und genehmigten Gewerbebetrieb genutzt, die verbleibenden Flächen sind derzeit noch unbebaute Grundstücke innerhalb des Gewerbegebietsbebauungsplans.

§ 13 a Abs. 2 leitet auf § 13 BauGB über und sieht die Anwendung des vereinfachten Verfahrens vor, demnach kann

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Fachliche Stellungnahme:

In Absprache mit dem Investor, dem Planungsbüro und der Verwaltung soll von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **nicht abgesehen** werden, wie es im vorgenannten Paragrafen als Möglichkeit vorgegeben wird. Die Durchführung des sogenannten Scopings nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB soll im Frühstadium dieser Bauleitplanung ausreichende Erkenntnisse hinsichtlich der Verfahrensanwendung, der Nutzung des Plangebietes sowie des Immissionsschutzes erbringen.

Die Verwaltung schlägt vor, das frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans als vierwöchige Offenlage der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie im Internet und im Geoportal durchzuführen. Im Rahmen dieser Offenlage soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planungsabsichten unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung gegeben werden.

Im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 Abs. 3 BauGB außerdem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10 Abs. 1 BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (hier Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB) ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Hierfür sollen auch die wesentlichen Gründe aus der Vorprüfung in der Bekanntmachung angegeben werden.

Außerdem wird auf die Überwachung nach § 4 c BauGB verzichtet. Demnach haben Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, frühzeitig zu ermitteln um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Der Ortsgemeinde entstehen durch die Bebauungsplanänderung keine Kosten, da ein Kostenübernahmevertrag vereinbart wurde.

Der Gemeinderat hat den Satzungsvorentwurf für das weitere Verfahren freizugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB „Im Baumfeld – 7. Änderung“ sowie Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Weiterhin beschließt der Gemeinderat, dass auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB **nicht verzichtet** werden soll und dass nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Außerdem ist § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Im Baumfeld – 7. Änderung“ der Ortsgemeinde Flonheim soll als vierwöchige Offenlage der Planunterlagen im Rathaus der Verbandsgemeinde Alzey-Land und im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie auf der Plattform „Geoportal“ erfolgen.

16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5: Sachstandsbericht zu Bauleitplanungen; Bebauungspläne "Sommerstück II" und "Gewerbegebiet östlich der L 408"

Die Ortsgemeinde Flonheim beabsichtigt am östlichen Rand der Ortslage zwei Baugebiete zu realisieren und zwar „Sommerstück II“ für ein Wohngebiet sowie das „Gewerbegebiet östlich der L 408“. Für beide Bebauungspläne wurde ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und bekanntgemacht.

Die Baugebiete sollen gemäß der Beschlussfassung des Gemeinderates, privatrechtlich durch die Erschließungsträgerin WVE, Kaiserslautern erschlossen werden.

Im Plangebiet „Sommerstück II“ wurden je nach Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer von der Ortsgemeinde Flonheim Flächen erworben. Somit ist die Ortsgemeinde Flonheim in der Lage einen großen Teil der Bauflächen selbst zu vermarkten und den Verkauf in eigener Verantwortung zu steuern.

Für den Bereich des Gewerbegebietes wird die Flächenakquise zeitnah durch die WVE in Absprache mit der Ortsgemeinde Flonheim aufgenommen. Dies ist aus Sicht des Gemeinderats auch zeitnah dringend erforderlich.

Mitteilung:

Am 16.09.2024 fand ein Besprechungstermin zwischen den Vertretern der WVE und der Ortsgemeinde statt. Dabei wurde folgende Informationen ausgetauscht:

Für den Bebauungsplan „Sommerstück II“ wurden die artenschutzrechtliche Prüfung, die Bestandsvermessung und eine geotechnische Untersuchung hinsichtlich der Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet durchgeführt. Für den Oktober ist ein

Abstimmungsgespräch mit allen Beteiligten (Vertreter der Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde, dem Planungsbüro sowie der Erschließungsträgerin) vorgesehen.

Hierbei soll die Optimierung der Planung besprochen werden. Nach den Vorstellungen der WVE könnten die beiden Gebiete durch einen Kreisverkehrsplatz an der L 408, in Höhe des Ortseingangs Bornheimer Landstraße angebunden werden. Dies ist aber noch abzustimmen und in den Bebauungsplanvorentwurf aufzunehmen.

Mit Abschluss des vorläufig letzten Grundstückskaufvertrages ist die OG Flonheim in Besitz von rund 70 % der Flächen im künftigen Baugebiet „Sommerstück II“.

Das „Gewerbegebiet östlich der L 408“ soll ebenfalls durch die WVE erschlossen werden. Hierzu wurden in den vergangenen Monaten die Bestandsvermessung, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Kampfmittelluftbilddauswertung durchgeführt. Durch die Auswertung sind zwei mögliche Verdachtsflächen aufgezeigt worden, die bei der Erschließung nochmals eingehender untersucht werden müssen.

Die beiden Baugebiete sollen eine gemeinsame verkehrstechnische Anbindung und Oberflächenentwässerung erhalten. Dies bedarf einiger Voruntersuchungen und Absprachen mit übergeordneten Fachbehörden, welche bei der Aufstellung der Zeitschiene für die Bebauungsplanung und die Realisierung berücksichtigt werden müssen.

Zu den vorgenannten Untersuchungen hat die WVE auch ein verkehrstechnisches Gutachten erstellen lassen, welches aber in der Endfassung noch nicht vorliegt. Sobald das Gutachten fertiggestellt ist, erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität in Worms über die straßenmäßige Anbindung der beiden Plangebiete an die Umgehungsstraße L 408.

Auch die Oberflächenentwässerung für beide Gebiete wird eine Verbindung erhalten und größtenteils im Bereich des Gewerbegebietes aufgenommen werden. Dies ist ebenfalls mit den Fachbehörden abzustimmen.

Die Beteiligten haben sich außerdem schon über Lösungen zur Bereitstellung von ökologischen Ausgleichsflächen für die Baugebiete ausgetauscht.

Alle Untersuchungen und Gutachten werden zum Beschluss der öffentlichen Beteiligungsverfahren dem Gemeinderat zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

Auch nach Austausch der Informationen mit der WVE, kann die Verwaltung aufgrund des derzeitigen Sach- und Planungsstandes leider noch keinen fixen Zeitpunkt benennen, an dem die Erschließung der Plangebiete hergestellt ist und die privaten Bautätigkeiten aufgenommen werden können.

Tagesordnungspunkt 6: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Änderung Nr. 02/03; (Ausweisung einer Sonderbaufläche "Windenergie" in der Gemarkung Bechtolsheim) - Zustimmung gemäß § 67 GemO

Das Verfahren zur Aufstellung der Änderung Nr. 02/03 des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Verbandsgemeinde Alzey-Land, ist abgeschlossen. Bevor der Verbandsgemeinderat die Flächennutzungsplanänderung abschließend durch Feststellung beschließt, hat die Verbandsgemeinde die Zustimmung der betroffenen und benachbarten Ortsgemeinden nach § 67 GemO hierzu einzuholen.

Den Ortsgemeinderäten wird durch Landesgesetz ein Mitwirkungsrecht nach § 67 GemO über die Flächennutzungsplanung eingeräumt.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO i. V. m. § 203 Abs. 2 BauGB wird der Verbandsgemeinde Alzey-Land die Aufgabe der Flächennutzungsplanung der Gemeinden übertragen. Dabei bedarf es jedoch vor der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans der Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 S. 2 GemO.

Im Rahmen der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" und die erforderliche Einhaltung der Grundzüge dieser Planung bei isolierten Positivplanungen nach § 245 e BauGB, sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, alle Ortsgemeinden der VG Alzey-Land nach § 67 GemO zu beteiligen.

Alle Ortsgemeinden waren in den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB im Änderungsverfahren angehört worden. Stellungnahmen wurden hierzu nicht vorgebracht.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Ortsgemeinden (13 von 24) zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner (= 16.842 Einwohnern von 25.262, Stand 30.06.2023 lt. Gemeindestatistik) wohnen.

Gemäß § 130 GemO ist die Einwohnerzahl jeweils vom 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Kommt eine Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Information zum Verfahren:

Die Änderung wird gem. § 245 e Abs. 1 BauGB als sogenannte isolierte Positivplanung durchgeführt. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Alzey-Land werden 1.038 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone Windenergie dargestellt. Das Plangebiet in Bechtolsheim umfasst etwa 56 ha und entspricht somit ca. 5,4 % der bisher ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergie.

Die Grundsätze der bisherigen Planung werden nicht berührt. Auch mit der Ausweisung weiterer der Sonderbauflächen in Gau-Odernheim (Änderung 01/16, 172,2 ha) = 16,6 % und der geplanten Ausweisung in Nieder-Wiesen in der Größe von ca. 31 ha = 3 %, liegt der Anteil aller neu ausgewiesenen Flächen zusammen unter der Regelvermutung von 25 %.

Die vorliegende Sonderbaufläche wird auf der Grundlage der isolierten Positivplanung einer Nutzung durch die Windenergie zugeführt werden. Mit der Darstellung der weiteren Sonderbaufläche „Windenergie“, wird der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB weiterhin erfüllt und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auf die (künftig) dargestellten Flächen beschränkt. Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet soll somit auch in Zukunft (bis zum Entfall der Ausschlusswirkung vorgesehen 2028) nur in den dafür ausgewiesenen Sonderbauflächen „Windenergie“ zulässig sein.

Entsprechend der Systematik der bisherigen Planung, wird eine Rotor-in-Regelung festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim nimmt die Informationen zur Kenntnis und stimmt der Änderung Nr. 02/03 des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der VG Alzey-Land in der vorgestellten Fassung gemäß § 67 GemO zu.

14 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 7: Bildung der Ausschüsse

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter sollen auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen gewählt werden. Bei einem Wahlvorschlag ist hierüber abzustimmen.

Alle im Wahlvorschlag benannten Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt. Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der kein gewähltes Ratsmitglied ist, ruht bei Wahlen. Er wird daher in die Berechnung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht einbezogen. Danach ist von einer Bezugsgröße „gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder“ von 20 auszugehen.

Die Stellvertreter werden in einem Abstimmungsverfahren mit der Wahl der Ausschussmitglieder gewählt, indem dem zu wählenden Ausschussmitglied eine oder mehrere Personen als Stellvertreter zugeordnet werden (sog. persönliche Stellvertreter). Ein Stellvertreter kann nicht mehrere Ausschussmitglieder vertreten. Sie werden unmittelbar neben dem Kandidaten aufgeführt und sind mit der Wahl des ordentlichen Mitglieds als dessen Stellvertreter gewählt.

Bei den in der Hauptsatzung genannten Ausschüssen (sog. gemischte Ausschüsse) müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder Ratsmitglieder sein. Dies gilt auch für die Bestellung der Stellvertreter. Die Zusammensetzung der einzelnen Wahlvorschläge muss bereits diesen Vorgaben entsprechen. Der Vorsitzende hat auf die Einreichung entsprechender Wahlvorschläge hinzuwirken. Entspricht die Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Ergebnis der durchgeführten Wahl nicht den verbindlichen Vorgaben, ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten wird.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Da es sich um eine sonstige Wahl handelt, kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit die offene Abstimmung per Handzeichen (Akklamation) beschließen.

Jede Gruppe teilt für einen gemeinsamen Wahlvorschlag die auf sie entfallenden Kandidaten mit.

Gemeinsamer Wahlvorschlag:

- Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (9 Mitglieder und Stellvertreter)

Ausschussmitglieder	SPD	Brigitte Staneke	Udo Fromm	SPD	Stellvertreter
	SPD	Jürgen Diehl	Eduard Kohl	SPD	
	SPD	Wilfried Rech	Florian Rehbein	SPD	
	SPD	Lea Thumann	Leonie Fromm	SPD	
	CDU	Frank Müller	Jens Simon	CDU	
	CDU	Ingo Stütz	Ellen Schuster	CDU	
	CDU	Christian Kupper	Friedhelm Linnebacher	CDU	
	FWG	Brigitte Wendel	Andreas Schulz	FWG	
	FWG	Sigrid Jungk	Volker Schön	FWG	

• Rechnungsprüfungsausschuss (7 Mitglieder und Stellvertreter)

Ausschussmitglieder	SPD	Brigitte Staneke	Eduard Kohl	SPD	Stellvertreter
	SPD	Florian Rehbein	Leonie Fromm	SPD	
	SPD	Udo Fromm	Jürgen Diehl	SPD	
	CDU	Ellen Schuster	Ingo Stütz	CDU	
	CDU	Frank Müller	Christian Kupper	CDU	
	FWG	Brigitte Wendel	Andreas Schulz	FWG	
	FWG	Sigrid Jungk	Volker Schön	FWG	

Die erste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses findet am 23.10.2024 um 18:00 Uhr statt.

• Generationen- und Sozialausschuss (sog. gemischter Ausschuss – 9 Mitglieder und Stellvertreter)

Ausschussmitglieder	SPD	Eduard Kohl	Jürgen Diehl	SPD	Stellvertreter
	SPD	Leonie Fromm	Lea Thumann	SPD	
	SPD	Carola Hiemstra	Franz Wahl	SPD	
	SPD	Dr. Heike Beckel	Manuel Loo Lao	SPD	
	CDU	Frank Müller	Jens Simon	CDU	
	CDU	Olaf Quandt	Ellen Schuster	CDU	
	CDU	Philipp Stütz	Edgar Hassinger-Blank	CDU	
	FWG	Ute Schibold	Brigitte Wendel	FWG	
	FWG	Dominique Schulz	Nicole Schön	FWG	

• Bau-, Straßenbau-, Wegebau- und Liegenschaftsausschuss (sog. gemischter Ausschuss – 9 Mitglieder und Stellvertreter)

Ausschussmitglieder	SPD	Udo Fromm	Brigitte Staneke	SPD	Stellvertreter
	SPD	Florian Rehbein	Jürgen Diehl	SPD	
	SPD	Sven Zultner	Ronald Santos	SPD	
	SPD	Vladimir Zsju	Fabian Hänsel	SPD	
	CDU	Friedhelm Linnebacher	Christian Kupper	CDU	
	CDU	Frank Müller	Ingo Stütz	CDU	
	CDU	Heiko Linnebacher	Matthias Linnebacher	CDU	
	FWG	Volker Schön	Ute Schibold	FWG	
	FWG	Sebastian Engel	Tobias Kröhl	FWG	

- Friedhofs- und Landschaftspflegeausschuss (sog. gemischter Ausschuss – 9 Mitglieder und Stellvertreter)

Ausschussmitglieder	SPD	Brigitte Staneke	Udo Fromm	SPD	Stellvertreter
	SPD	Lea Thumann	Florian Rehbein	SPD	
	SPD	Katharina Nuß	Manuel Loo Lao	SPD	
	SPD	Ewald Witter	Jens Braun	SPD	
	CDU	Friedhelm Linnebacher	Frank Müller	CDU	
	CDU	Ellen Schuster	Christian Kupper	CDU	
	CDU	Sylvia Müller	Dirk Schuster	CDU	
	FWG	Ute Schibold	Sigrid Jungk	FWG	
	FWG	Markus Schulz	Jutta Zimlich-Müller	FWG	

- Tourismus- und Kulturausschuss (sog. gemischter Ausschuss – 9 Mitglieder und Stellvertreter)

Ausschussmitglieder	SPD	Jürgen Diehl	Wilfried Rech	SPD	Stellvertreter
	SPD	Udo Fromm	Florian Rehbein	SPD	
	SPD	Lea Thumann	Leonie Fromm	SPD	
	SPD	Manuela Richter	Sven Zultner	SPD	
	CDU	Jens Simon	Olaf Quandt	CDU	
	CDU	Ellen Schuster	Frank Müller	CDU	
	CDU	Christian Kupper	Dirk Schuster	CDU	
	FWG	Brigitte Wendel	Ute Schibold	FWG	
	FWG	Sigrid Jungk	Andreas Schulz	FWG	

- Ortsentwicklungs-, Umwelt- und Klimaausschuss (sog. gemischter Ausschuss – 9 Mitglieder und Stellvertreter)

Ausschussmitglieder	SPD	Eduard Kohl	Florian Rehbein	SPD	Stellvertreter
	SPD	Jürgen Diehl	Lea Thumann	SPD	
	SPD	Manuel Loo Lao	Kevin Hoth	SPD	
	SPD	Jochen Litkie	Mathias Correll	SPD	
	CDU	Olaf Quandt	Jens Simon	CDU	
	CDU	Ingo Stütz	Frank Müller	CDU	
	CDU	Mathias Messoll	Dirk Schuster	CDU	
	FWG	Andreas Schulz	Ute Schibold	FWG	
	FWG	Jutta Zimlich-Müller	Volker Schön	FWG	

Herr Ortsbürgermeister Thumann gibt bekannt, dass jeder Ausschuss noch in diesem Jahr eine Sitzung haben wird. Ansonsten wird jeder Ausschuss in einem Kalenderjahr mindestens zwei Sitzungen haben.

Die Stellvertreter sind berechtigt zu allen Ausschusssitzungen zu erscheinen, selbst wenn das ordentliche Ausschussmitglied an der Sitzung teilnimmt. In einem solchen Fall ist der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin allerdings nicht stimmberechtigt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig, die Wahl der Ausschussmitglieder per Akklamation durchzuführen.

17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss 2:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig, dem gemeinsamen Wahlvorschlag zuzustimmen.

17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 8: Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderats beschränkt. Deshalb hat der **neu gewählte** Gemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit (2024/2029) eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Bis zur Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Gemeinderats am 9.6.2024, also bis zum 8.12.2024, kein Beschluss über die Geschäftsordnung des neu gewählten Gemeinderats zustande, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Der Gemeinderat kann allerdings jederzeit seine gültige Geschäftsordnung (die Mustergeschäftsordnung) ändern oder durch eine neue ersetzen. Da die Geschäftsordnung nicht durch Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird, gilt sie vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen.

Die bisherige Geschäftsordnung ist bis auf die nachfolgenden Regelungen (siehe Übersicht) insoweit mit der Muster-Geschäftsordnung identisch

Geschäftsordnung 2019/2024	Mustergeschäftsordnung
§ 21 Absatz 2: Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem/den Beigeordneten anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen.	§ 21 Absatz 2: Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem/den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen.
§ 26 Absatz 4 Satz 2: Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Ratsmitglied vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen werden.	§ 26 Absatz 4 Satz 2: Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen werden.

Von Seiten der Verwaltung **wird empfohlen**, die **Geschäftsordnung in der bisherigen Fassung mit zusätzlichen redaktionellen Anpassungen**, entsprechend der Mustergeschäftsordnung, zu beschließen. Sofern weiterer Informations- und Klärungsbedarf besteht, kann der Gemeinderat auch beschließen, den Beratungsgegenstand zu vertagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig, dass die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung des § 21 Abs. 2 Mustergeschäftsordnung gelten soll. Der § 26 Abs. 4 Satz 2 Mustergeschäftsordnung soll hingegen mit folgender Änderung gelten:

Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen wird allen Ratsmitgliedern händisch in der nachfolgenden Gemeinderatssitzung ausgeteilt. Somit ist allen Ratsmitgliedern der nicht öffentliche Teil der Niederschrift vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen werden.

17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 9: Gestattungsvertrag über die Nutzung gemeindlicher Wirtschaftswege

Für die Neumühle in der Gemarkung Flonhem ist seit geraumer Zeit die Priviligierung nicht mehr relevant. Somit ist eine Zuwegung nur auf Grundlage einer bürgerlichen Gestattung durch die Gemeinde zulässig.

Da die Sanierung des Rad- und Wirtschaftsweges mittlerweile abgeschlossen ist, wird empfohlen mit den Bewohnern der Neumühle Gestattungsverträge abzuschließen.

Um dieses besondere Nutzungsrecht zu dokumentieren ist eine jährliche Gestattungsgebühr üblich.

Wir sehen eine jährliche Gebühr in Höhe von 50,00 bis 100,00 € als angebracht an.

Der Beigeordnete Rech merkt an, dass es sinnvoll wäre zeitnah eine Satzung für die Erhebung der jährlichen Gestattungsgebühren zu beschließen. Zudem teilt er anhand der ihm vorliegenden Gestattungsverträge mit, dass üblicherweise 100 € für Gestattungen dieser Art erhoben wurden.

Es wird außerdem festgestellt, dass im § 4 Abs. 3 des Gestattungsvertrags die Bankdaten der Ortsgemeinde Flonheim geändert werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim beschließt einstimmig, die vorliegenden Sondernutzungsverträge zur Nutzung der gemeindlichen Feldwege mit den Anliegern der Neumühle abzuschließen.

Aufgrund des „Einnahmebeschaffungsgrundsatzes“ ist die Gemeinde zur Erhebung eines Entgeltes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Somit werden folgende Gebühren einstimmig beschlossen:

Erwin Linn	=	<u>100</u>	€
Oeser Andreas	=	<u>100</u>	€
Markus Heuser	=	<u>100</u>	€
Andy Pauer	=	<u>100</u>	€
Alexander Heuser	=	<u>100</u>	€

17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 10: Gemeindefuhrpark

Herr Ortsbürgermeister Thumann teilt mit, dass der Gemeindefuhrpark aus einem Kleintraktor und einem Klein-LKW besteht. Allerdings sind beide defekt und verursachen erhebliche Reparaturkosten. Wegen der Notwendigkeit wurde nun ein Kleintraktor gemietet.

Da die Notwendigkeit besteht, soll der Gemeindefuhrpark zukünftig über zwei Kleintraktoren verfügen. Der Vorsitzende informiert darüber, dass ein zweiter Kleintraktor gekauft werden oder über das Kommunalleasing bezogen werden könnte.

Die Gemeinderatsmitglieder wägen die Vor- und Nachteile des Erwerbs beziehungsweise des Leasings eines Kleintraktors ab. Wichtig erscheint den Gemeinderatsmitgliedern, dass der neue Kleintraktor für vieles eingesetzt werden kann und Anbaugeräte angebracht werden können.

Der Vorsitzende bittet die Gemeinderatsmitglieder, dass sie sich im Nachgang der Gemeinderatssitzung Gedanken dazu machen, welcher Kleintraktor und welcher Zubehör benötigt wird und wie diese bezogen werden sollen.

Tagesordnungspunkt 11: Lautsprecheranlage Friedhofshalle Flonheim

Herr Ortsbürgermeister Thumann erklärt, dass die Lautsprecheranlage in der Friedhofshalle auf dem Flonheimer Friedhof defekt ist. Da die Lautsprecheranlage kompliziert verbaut ist, erscheint eine Reparatur nahezu unmöglich.

Der Einbau einer neuen Lautsprecheranlage liegt zurzeit bei ca. 4.000 €. Wegen der immensen Kosten für eine festinstallierte Lautsprecheranlage könnte die Ortsgemeinde eine kostengünstigere mobile Lautsprecherbox beziehen. Hierzu möchte der Beigeordnete Rech weitere Informationen einholen.

Zudem erachtet der Gemeinderat es als sinnvoll, dass zunächst überprüft wird, was genau an der alten Lautsprecheranlage kaputt ist.

Tagesordnungspunkt 12: Mitteilungen und Anfragen

Herr Ortsbürgermeister Thumann gibt aktuelle Mitteilungen und Anfragen bekannt:

- Die von der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land vorgesehenen Pläne für den alten Sportplatz sehen nun wie folgt aus:
In dem alten Hausmeisterhaus sollen Räume für die Ganztagsbetreuung untergebracht werden. Vor dem Haus soll ein Bürgersteig errichtet werden. Die ehemals vorgesehenen Bauplätze können nicht realisiert werden. Der Pachtvertrag wurde seitens des Fußballvereins zum 31.12.2025 gekündigt.
- Es fand ein Treffen der Kreisverwaltung Alzey-Worms mit den Trägern der Kindertagesstätten statt. Die Kindertagesstätten in Nieder-Wiesen, Kettenheim und Biebelnheim gehen in die Trägerschaft der Kreisverwaltung über.
Die Ortsgemeinden erhalten wegen eines neulich ergangenen Gerichtsurteils mehr Förderungen für die Kindertagesstätten.
Die Flonheimer Kindertagesstätte betreut 7 Kinder aus Spiesheim. Daher hat die Verbandsgemeinde Wörrstadt 10 % der Personalkosten zu tragen.
- Am 12.09.2024 wurde der Radweg zwischen Flonheim und Armsheim eingeweiht.
- Der Ausbau des Radwegs zwischen Flonheim und Wendelsheim hat sich verzögert. Zeitnah soll allerdings mit der Ausschreibung der Gewerke begonnen werden, sodass noch in diesem Jahr mit dem Ausbau begonnen werden kann. Ratsmitglied Staneke bittet den Ortsbürgermeister Thumann darum sich beim LBM zu erkundigen, ob anstelle des Wanderparkplatzes die Bahngleise für den Ausbau des Fahrradwegs herangezogen werden können.
- Am 14.11.2024 lädt der Landkreis Alzey-Worms zu der Veranstaltung „Rheinhessen liest“ ein. Es wird ein Krimi in der Vinothek des Weinguts Klosterhof in Flonheim vorgelesen.
- Die Ortsgemeinde Flonheim hat ihren Antrag beim Entschuldungsfonds für Kommunen zurückgenommen.
- Wegen der anstehenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses werden die Fraktionen gebeten, sich Gedanken über den Haushalt 2025 zu machen.

Der Beigeordnete Simon informiert darüber, dass am 22.10.2024, 20:00 Uhr der Tourismusausschuss tagt. Ebenfalls am 22.10.2024, 19:00 Uhr kommt der Ausschuss für den Weinmarkt zusammen, um sein Resümee über den vergangenen Weinmarkt zu ziehen. Am 29.10.2024 findet ein Koordinationsabend für den neuen Kulturkalender statt.

Nachdem die Öffentlichkeit hergestellt wird, informiert Herr Ortsbürgermeister Thumann, dass im nichtöffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Flonheim folgende Beschlüsse gefasst wurden:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim hat beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu zwei Bauvorhaben zu erteilen.

Herr Ortsbürgermeister Thumann bedankt sich für die Beratung und schließt um 23:00 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin:

Sabrina Burkhard

S. Burkhard

Vorsitzender:

Jörg Thumann

J. Thumann